

Betriebsordnung

der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Handelsgesellschaft AUTODROM MOST a.s., ID: 25419048, mit Sitz in Most, Tvrzova ul. 5, PLZ 434 01 ist Eigentümerin des Areals des Autodroms Most, des Areals des Polygons Most, des Areals der Offroad-Bahn, des Areals des Zuschauerhangs, des Areals der Kart-Bahn und des Areals der Geländebahn für Quads und Buggys (weiter nur „Areale“ sofern nicht anders angeführt).
2. Die Besteller, Mieter, Besucher und Teilnehmer aller in den Arealen stattfindenden Veranstaltungen nehmen zur Kenntnis, dass der Motorsport gefährlich ist.
3. Das Areal des Autodroms Most ist ganzjährig zugänglich. Die Öffnungszeiten sind von 7.00 bis 22.00 Uhr.
4. Ohne vorherige Zustimmung der Autodrom Most a.s. ist es auf dem gesamten Gelände verboten, Video- und Audioaufnahmen für andere als private Zwecke zu machen. Im gesamten Gelände ist es ebenfalls verboten Lärmmessungen oder jegliche andere Art von Emmissionsmessungen durchzuführen. Darüber hinaus muss jede Benutzung einer Drohne auf und über dem Gelände der Autodrom Most a.s. schriftlich genehmigt werden.
5. Die Öffnungszeiten einzelnen Bereichen des Areals:
 - a. Rennstrecke: 8:00 – 18:00 Uhr
 - b. Polygon: 8:00 – 22:00 Uhr wo die Fahrt auf dem Polygon nach 18.00 nur für die Wagen mit einer gültigen Kfz-Kennzeichen und einem TÜV - Untersuchung im Rahmen der Übungsfahrten des Fahrsicherheitstrainings möglich ist
 - c. Offroad-Strecke: 9:00 – 18:00 Uhr
 - d. Go-Kart-Strecke: 9:00 – 20:00 Uhr
6. Fahrverbot für ein- und zweispurige Fahrzeuge auf der Rennbahn, dem Polygon, und Off-Road während des ganzen Tages (Ostermontag, Tag der Entstehung des unabhängigen tschechoslowakischen Staates).
7. Verbot der Wettbewerbe, Wagentestung und Drifting-Kurse im ganzen Areal. Drifting ist nur im Rahmen des Begleitungsprogramms bei bedeutenden Veranstaltungen möglich, die im voraus an den Web-Seiten angezeigt werden.
8. Jede Person hat sich vor dem Betreten des Areals mit dieser Betriebsordnung bekanntzumachen und sich ihren Bestimmungen zu unterziehen, ebenso den Weisungen der Mitarbeiter des AUTODROMs MOST a. s., der Mitarbeiter der Bewachung des Areals und des Veranstaltungsdienstes Folge zu leisten. Die Kennzeichen der verantwortlichen Mitarbeiter des AUTODROMs MOST a.s. sind in der Anlage Nr. 1 dieser Betriebsordnung abgebildet.
9. Das Betreten und die Zufahrt zu allen Arealen und Bereichen, die das Eigentum der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. sind, ist lediglich auf Grundlage eines Vertragsverhältnisses oder auf Grundlage einer gültigen Kennzeichnung möglich. Die Veranstalter der Sport-, Firmen- bzw. Präsentationsveranstaltungen sind verpflichtet, die Teilnehmer der Veranstaltung mit eigenen Kennzeichen auszustatten, welche die Teilnehmer zum Betreten und Befahren der Areale berechtigen. Die Muster dieser Berechtigungen haben die Veranstalter mit ausreichendem Zeitvorlauf dem verantwortlichen Bereich der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. gemäß der konkreten vertraglichen Vereinbarung zur Vorlage zu bringen. Die Teilnehmer und Veranstalter solcher Aktionen werden anhand dieser kontrolliert. Diese Zutrittsberechtigung hat lediglich für die jeweilige Veranstaltung und für den jeweiligen Bereich gemäß der konkreten vertraglichen Vereinbarung Gültigkeit. Personen, die nicht über die entsprechende Berechtigung verfügen, wird der Zutritt zu den Arealen verwehrt.
10. In allen Bereichen der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. darf nur an den vorbehaltenen Orten oder gemäß den Anweisungen des Veranstalter- oder Sicherheitsdienstes geparkt werden.
11. Alle Areale sind zu den durch diese Betriebsordnung festgelegten Bedingungen allen Personen zugänglich. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt lediglich in Begleitung einer Person erlaubt, die älter als 18 Jahre ist.
12. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol, narkotisierenden oder psychotropen Stoffen stehen, sowie Personen, die Träger einer Infektionskrankheit sind, ist der Zutritt zu allen Arealen verboten.
13. Eines jedweden Areals wird eine Person verwiesen, die trotz Ermahnung seitens der Mitarbeiter der

Bewachung, des Veranstalterdienstes oder der Mitarbeiter der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s., gegen eine Bestimmung dieser Betriebsordnung verstößt oder die Weisungen des Veranstalter- oder Sicherheitsdienstes nicht befolgt, oder sich in anderer Weise unangemessen und störend verhält. Sofern die Person in solchen Fällen die Areale trotz Aufforderung nicht verlässt, ist der Mitarbeiter der Bewachung oder der Veranstalterdienst berechtigt, die ordnungswidrig handelnde Person hinauszuführen, ggf. um das Einschreiten der Polizei zu ersuchen.

14. Die Besucher, Teilnehmer einer jedweden Veranstaltung oder die Besteller und Mieter der Areale sind nur berechtigt, sich in den für sie bestimmten Bereichen zu bewegen, wobei sie die sonstigen Bereiche nicht betreten dürfen, sofern sie hierzu keine gesonderte schriftliche Berechtigung des AUTODROMs MOST a.s. haben.
15. Der Besteller bzw. der Mieter ist für die Nutzung aller Bereiche verantwortlich, die er auf der Grundlage des Vertragsverhältnisses in Nutzung hat. Bestandteil der Box ist auch der Bereich hinter der Box. Der Besteller bzw. der Mieter ist dafür verantwortlich, dass alle Bereiche lediglich zu den vertraglich definierten Zwecken genutzt werden.
16. Der Besteller bzw. der Mieter darf in den Arealen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters keine entgeltliche oder unentgeltliche Unternehmenstätigkeit betreiben, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb auf der Rennbahn steht. Es handelt sich insbesondere um Cateringleistungen, Leistungen des Reifendienstes und den Warenverkauf.
17. In den Arealen ist es verboten, sich in einer Weise zu verhalten, welche die Sicherheit und die Ordnung gefährdet, oder durch ungerechtfertigten Lärm die Ruhe zu stören. Im gesamten Bereich des Areals ist es von 20.00 bis 08.00 Uhr verboten, mit Rennfahrzeugen zu fahren, Motoren einzustellen oder anderweitig übermäßigen Lärm zu verursachen.
18. In den mit einem Rauchverbot oder dem Verbot des Umgangs mit offenem Feuer (ggf. Kombination beider Verbote) gekennzeichneten Bereichen und Räumen ist das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer nicht erlaubt (insbesondere ist es verboten, Direktheizgeräte, Roste und Grills).
19. Ein Straßenverkehrsteilnehmer, der die zweckgebundenen Straßen in den Arealen benutzt, hat die Verkehrsbetriebsordnung des AUTODROMs MOST, a. s. und die allgemein gültigen Regeln des Straßenverkehrs im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr einzuhalten. Personen unter 15 Jahren ist das Radfahren und das Fahren von Kraftfahrzeugen im Areal untersagt. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit beträgt auf allen zweckgebundenen Verkehrswegen im Areal 30 km/h.
20. Die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. übernimmt keinerlei Verantwortung für mitgebrachte oder abgelegte Gegenstände; jeder Besucher ist verpflichtet, seine Sachen so zu sichern, dass ihre Entwendung verhindert wird, und zwar einschließlich des Parkens der Fahrzeuge und der in ihnen aufbewahrten und abgelegten Sachen. Die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. haftet nicht für einen Schaden an den mitgebrachten und in den Arealen abgelegten Sachen. Der Betreiber der Areale haftet für den Verlust von Geld, Schmuck und Wertgegenständen lediglich zu jenen Bedingungen und bis zu jener Höhe, wie durch die zivilrechtlichen Vorschriften festgelegt. Die Besucher der Areale haben auf vertraglicher Grundlage die Möglichkeit, Geld, Schmuck und Wertsachen zur Aufbewahrung im Büro des Direktors der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. zu hinterlegen.
21. In den Arealen gefundene Gegenstände hat der Finder bei den Mitarbeitern der Bewachung des Areals oder im Sekretariat, und zwar nur gegen Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls, abzugeben.
22. In den Arealen ist das freie Herumlaufen von Hunden oder anderen Tiere strengstens verboten. Für einen durch die Nichteinhaltung dieses Verbots verursachten Schaden haftet der Besitzer des Tieres oder jene Person, die das Tier in die Areale mitgebracht oder hineingelassen hat. Diese Person ist auch für die allfällige Beseitigung der Exkrememente verantwortlich, die das Tier in den Arealen hinterlassen hat.
23. Die Besucher der Rennen oder einer anderen Veranstaltung sind für ihr Verhalten im Areal voll verantwortlich. Die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. trägt keinerlei Verantwortung für eventuelle Schäden am Vermögen bzw. an der Gesundheit der Besucher jedweder Veranstaltungen. Die Besucher der Areale sind verpflichtet, ihre sämtlichen Einrichtungen zu schonen.
24. Die vorsätzliche Beschädigung oder die Entwendung von im Eigentum der Handelsgesellschaft AUTODROM MOST a. s. befindlichen Gegenständen ist strafbar, sofern es sich um kein Vergehen handelt.
25. Es ist verboten, in den Arealen Abfälle außerhalb der Abfallkörbe wegzuworfen, Ölfüllungen von Kraftfahrzeugen oder den Inhalt von Autobatterien abzulassen, sofern dieser Abfall nicht in den hierzu bestimmten Gefäßen aufgefangen wird, weitere, zur Entsorgung oder zur Verbringung auf eine Deponie

bestimmte Gegenstände (beschädigte Kfz-Karosserieteile usw.) abzulegen.

26. Es ist verboten, Altreifen in den Boxen, auf dem Parkplatz der Rennmaschinen und an jedweden anderen Orten in allen Arealen und Räumen der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. abzulegen.
27. Jedwedes Bohren von Öffnungen in den Asphalt, und zwar insbesondere in den Boxen, auf dem Parkplatz der Rennmaschinen, auf den Trainingsflächen des sog. Polygons sowie auf dem Parkplatz des Polygons ist in den Arealen verboten.
28. Wünsche und Beschwerden bzgl. der Areale der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. und ihres Betriebs können die Besucher im Sekretariat der Geschäftsführung der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. einreichen. Ansonsten können sie Beschwerden, Bekanntgaben, Anregungen an die Geschäftsführung der Gesellschaft AUTODROM MOST a.s. an folgende Anschrift richten: AUTODROM MOST a.s., Most, Tvrzova ul. Nr. 5, 434 01, Tel.: 476 449 970.

II. Areal des Autodroms Most

Die Verhältnisse zwischen dem Leistungsanbieter, dem Besteller bzw. Mieter und den Veranstaltungsteilnehmern richten sich nach dieser Betriebsordnung und den allgemein verbindlichen, rechtlichen Vorschriften:

1. Die Mittagspause, die Liquidation der Folgen einer Havarie, der durch den Kunden verursachte, verspätete Beginn einer Veranstaltung haben keinen Einfluss auf den festgelegten Preis für die Gewährung der Räume, indem lediglich die Dauer der Gewährung der Räume um diese eventuellen Verspätungen verkürzt wird. Bei Firmen - und Präsentationsveranstaltungen ist der Zeitplan stets im Vertrag angeführt, wobei für die Fahrt auf der Rennbahn der Beginn und das Ende ihrer Öffnungszeiten nicht überschritten werden darf.
 - a) Der Parkplatz der Rennmaschinen (weiter nur „PRM“) steht ab 19.00 Uhr des Tages vor dem Beginn der Veranstaltung und bis 20.00 Uhr des letzten Veranstaltungstages zur Verfügung, sofern nicht anders vereinbart. Bei Firmen- und Präsentationsveranstaltungen wird die Dauer der Nutzung des PRM durch den Vertrag geregelt.
 - b) Die Boxen stehen ab 20.00 Uhr einen Tag vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung und sind binnen einer Stunde nach Ende der Veranstaltung im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Die Schlüssel von den Boxen werden den einzelnen Teilnehmern gegen Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von 2.000,- CZK/100,- € ausgehändigt; den Veranstaltern wird die gewünschte Anzahl der Schlüssel von den Boxen gegen Hinterlegung einer Kautions in der Höhe von 20.000,- CZK/1.000,- € ausgehändigt. Die Kautions wird in jenem Falle voll zurückerstattet, wenn die Boxen und die Schlüssel hiervon im ursprünglichen Zustand und zum oben festgelegten Zeitpunkt zurückgegeben werden. Im Falle der Verletzung dieser Bestimmung ist der Leistungsanbieter berechtigt, für die verspätete Rückgabe des Boxenschlüssels oder für die Rückgabe der Box in einem anderen als dem ursprünglichen Zustand eine Gebühr in Höhe von 2.000,- CZK/100 € für eine Box in Rechnung zu stellen.
 - c) Der Zuschauerhang ist der Öffentlichkeit nur bei offiziellen Rennen in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr, ferner an Wochenenden im Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr, werktags im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August in der Zeit von 09.00 bis 18.00 Uhr zugänglich. Im Weiteren ist der Zuschauerhang lediglich auf der Grundlage der im Vertrag enthaltenen Vereinbarungen geöffnet.
 - d) Für die Verkäufer ist der Zuschauerhang am Veranstaltungstag von 06.00 bis 18.30 Uhr geöffnet. Die Zuteilung der Fläche erfolgt durch den Veranstalterdienst auf der Grundlage des Abschlusses eines Mietvertrages und der Bezahlung des vertraglichen Preises gemäß der Preisliste. Strom- und Wasseranschluss kann nach der Bezahlung der Gebühr gemäß der Preisliste gewährt werden. In Ausnahmefällen kann die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. die Bedingungen bei der Zuweisung der Fläche, die Art und den Termin der Erstattung des Preises für die Vermietung des Raumes und für die Leistungen in Verbindung mit der Vermietung ändern.
 - e) Im Falle, dass der Verkäufer während der Veranstaltung seine Vermögensgegenstände am Zuschauerhang über Nacht zurücklässt, übernimmt die Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. für diese Vermögensgegenstände und für allfällige, an diesen Vermögensgegenständen entstehende Schäden keine Verantwortung.

- f) Im Falle, dass der Verkäufer am Zuschauerhang während der Veranstaltung über Nacht bleibt, ist die Zustimmung der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. unter Vermerk auf dem Vertrag über die Miete der Räume und am Eingang für die Verkäufer (DIENSTLEISTUNGEN) einzuholen.
- g) Die Verkehrswege innerhalb des Areals, mit Ausnahme der Rennbahnen, sind zweckgebundene Verkehrswege im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr (Nr. 13/1997 Slg., in der Fassung der späteren Vorschriften), wobei sich hierauf in vollem Umfange das Gesetz Nr. 361/2000 Slg., über den Straßenverkehr und über die Änderungen einiger Gesetze, bezieht. Die Rennbahn ist ein zweckgebundener Verkehrsweg besonderer Art (sui generis), für die das Gesetz über den Straßenverkehr nicht gilt. Für den Verkehr auf der Rennbahn gelten ausschließlich die Hinweise und Anweisungen des Sportdirektors (oder seines Stellvertreters) der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s., die Geschäftsbedingungen und diese Betriebsordnung. Die allfällige straf- und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit des Bestellers wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Die Grundlage für die Liquidation eines eventuellen Versicherungsfalles ist lediglich das seitens der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. erstellte Unfallprotokoll, im Falle von Veranstaltungen mit Sicherheitsvorkehrungen noch das vom Streckenkommissar des Autodroms Most erstellte Havarieprotokoll.
- Bei Rennen sind die grundlegenden Vorschriften für die Sicherheitsvorkehrungen das Protokoll zur Übernahme der Strecke, die Streckenlizenz, die internationalen Sport-Geschäftsordnungen der Verbände FIA, FIM, UEM, die nationalen Sport-Geschäftsordnungen FAS und FMS des Autoklubs der Tschechischen Republik (ACR) und die einschlägigen ASN (FMNR). Diese stehen beim Sportdirektor des Areals des Autodroms Most zur Verfügung.
 - Bei Testfahrten von Einzelpersonen ohne Sicherheitsvorkehrungen kann sich auf der Rennstrecke gleichzeitig die mittels vertraglicher Vereinbarung oder durch den Vertreter der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. bestimmte, höchstzulässige Anzahl der Fahrzeuge bewegen.
 - Beim Testen für die Öffentlichkeit, bei der Fahrt in einem mit einem Sicherheitsrahmen ausgestatteten Wagen und bei der Fahrt in einem Wagen ohne festes Dach ist jeder Teilnehmer verpflichtet, einen Schutzhelm eines genehmigten Typs zu tragen. Im Rahmen der kommerziellen Vermietung der Rennbahn empfehlen wir allen Veranstaltern, die Teilnehmer ihrer Veranstaltungen zum Tragen eines Schutzhelms eines genehmigten Typs während der Fahrt zu verpflichten. Im gegenteiligen Falle tragen die Veranstalter die Verantwortung für Verletzungen infolge der Missachtung dieser Empfehlung.
 - Es ist nicht erlaubt, dass sich auf der Rennstrecke zugleich ein Automobil und ein Motorrad bewegen. Ferner ist es verboten, dass sich auf der Rennstrecke zugleich ein offener Wagen (Formelwagen, Prototyp ohne Dach u. Ä.) und ein Truck bewegen.
 - Das Betreten des Bereiches der Rennbahn ist lediglich den Wettkampfteilnehmern, ihrer Begleitung, den delegierten Funktionären und den beauftragten Mitarbeitern des AUTODROMS MOST a. s. gestattet. Zum Bereich der Servicestraße haben nur Funktionäre und die beauftragten Mitarbeiter der Gesellschaft AUTODROM MOST a. s. Zutritt.
 - Für die Leistung erster Hilfe bei den durch offizielle Sportorganisationen veranstalteten Aktionen ist die Erste - Hilfe-Station MEDICAL CENTER bestimmt, die sich am Ende der Boxstraße befindet. Bei sonstigen sportlichen und kommerziellen Veranstaltungen wird die erste Hilfe während der Öffnungszeiten auf der Rennbahn im Startturm erbracht. Nach Ende der Öffnungszeiten der Rennbahn wird die erste Hilfe nicht mehr durch den Veranstalter gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.
 - Der Leistungsanbieter oder die von ihm beauftragte Person hat das Recht während der Veranstaltung die Lärmmessung eines beliebigen Fahrzeugs auf der Rennstrecke durchzuführen oder zu veranlassen. Auf der Rennstrecke gelten bestimmten Lärmgrenzwerte, die jedes Fahrzeug einhalten muss. Falls es zum Überschreiten der Lärmgrenzwerte kommt, kann dieses Fahrzeuge aus dem Verkehr auf der Rennstrecke ausgeschlossen werden und darf auf die Rennstrecke erst dann wieder zugelassen werden nach dem Durchführen der lärmsenkenden Maßnahmen.
 - Für Formel Fahrzeuge, für Prototyp-Sportfahrzeuge, Side-Cars oder Super-Karts ist die maximale Lärmgrenze 108 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei $\frac{3}{4}$ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
 - Für Tourenwagen ist die maximale Lärmgrenze 103 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei $\frac{3}{4}$ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-

Ausgang beim 45° Winkel).

11. Für Motorräder und Roller ist die maximale Lärmgrenze 102 dB + 2 dB Abweichung, gemessen bei 4.500 Umdrehungen/Minute und/oder bei $\frac{3}{4}$ maximaler Umdrehungen (gemessen 1 Meter hinter dem Auspuff-Ausgang beim 45° Winkel).
12. Für Autos ist die maximale Lärmgrenze 110 dB + 2 dB Abweichung auf jede beliebige Stelle der Rennstrecke und bei jedem Grad der Beschleunigung oder Verzögerung. Es wird immer die Durchfahrt eines Fahrzeugs in der 10 Meter Entfernung von der Rennstreckengrenze gemessen.
13. Der Leistungsanbieter oder die von ihm beauftragte Person hat das Recht die Lärmmessungen eines Fahrzeugs von der Einfahrt auf die Rennstrecke durchzuführen oder anzuordnen. Bei nicht zugelassenen Lärmwerten wird das Fahrzeug nicht auf die Rennstrecke zugelassen und es werden keine Schadenansprüche gelten gemacht.
14. Alle einspurigen Fahrzeuge müssen während der ganzen Fahrt auf der Rennbahn wirksame Auspuffverstopfung (dB Killer, Auspuffrohrabschluss, Exhaust Plug, Dämpfung) haben. In diesem Fall liegt die Verantwortlichkeit bei dem Veranstaltungsteilnehmer und dem Veranstalter. Wenn der Dienstleister feststellt, dass sich auf der Rennbahn ein einspuriges Fahrzeug ohne wirksame Auspuffverstopfung befindet, kann er seine Fahrt unterbrechen und das Fahrzeug ohne Kompensation aus der Fahrt auf der Rennbahn ausschließen, bis dieser Mangel beseitigt ist.

III. Areal des Polygons Most

1. Die Teilnehmer der Kurse und Veranstaltungen des Polygons Most fahren auf eigene Gefahr und haben sich nach den Weisungen jenes verantwortlichen Mitarbeiters/Instruktors zu richten, der diese Kurse organisiert. Die Ein- und Ausfahrt auf die und von den Laufflächen sowie die Bewegung auf ihnen ist an die Weisungen des Instruktors gebunden.
2. Die erste Hilfe erfolgt im Verwaltungsgebäude des Polygons. Nach Ende der Öffnungszeiten der Bahn wird erste Hilfe nicht mehr im Areal gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.
3. Der Kursteilnehmer hat (vor Beginn der Fahrt auf den Übungsflächen) die Teilnahmeerklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen.

IV. Areal der Offroad-Bahn

1. Im Falle der Auslastung der Kapazität des Areals (Ausverkauf aller Fahrten für die jeweilige Zeit) kann das Areal für weitere Interessenten vorübergehend geschlossen werden.
2. Die Teilnehmer der Fahrt auf der Offroad-Bahn handeln auf eigene Gefahr.
3. Das Betreten und Befahren des Bereichs der Offroad-Bahn ist lediglich mit Erlaubnis der Bedienung der Kartbahn und der Geländebahn für Quads und Buggys gestattet, die ihren Standort im Wohncontainer hat, der sich im Areal der Kartbahn befindet.
4. Der Teilnehmer hat vor der Fahrt (vor Antritt der Fahrt auf der Strecke):
 - a) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen,
 - b) die Teilnahmeerklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen,
 - c) den Fahrpreis für die Offroad-Bahn zu bezahlen (im Falle von Firmen- oder Gruppenveranstaltungen wird der Preis vor der Veranstaltung erstattet oder es ist eine verbindliche Bestellung mit allen Attributen abzugeben) und von der Zahlungsbeleg von der Bedienung entgegenzunehmen,
 - d) sich mit der gesamten Strecke bekanntzumachen,
 - e) die Bedienung aufmerksam zu machen, dass er fahrbereit ist, und ihre Weisungen abzuwarten.
5. Während der Fahrt auf der Offroad-Bahn ist die Kommunikation mit der Bedienung mithilfe eines Sprechfunkgerätes gewährleistet, welches dem Besucher vor dem Befahren der Offroad-Bahn auf der Grundlage eines Übergabeprotokolls übergeben wird.
6. Nach der Fahrt auf der Offroad-Bahn kann der Wagen nur am hierzu bestimmten Ort und mit Zustimmung des verantwortlichen Mitarbeiters des Areals der Kartbahn gewaschen werden.

7. Die erste Hilfe wird im Büro des Areals der Kartbahn und der Geländebahn für Quads und Buggys im Wohncontainer geleistet, der sich im Areal der Bahn befindet. Nach Ende der Öffnungszeiten der Bahn wird erste Hilfe nicht mehr durch den Betreiber gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.

V. Areal der Kart-Bahn und der Quad- und Buggy-Geländebahn

1. Auslegung der verwendeten Begriffe:

Areal der Bahn	Dieses ist durch feste Zäune, mobile Zäune, ggf. durch eine aus Reifen bestehende Barriere abgegrenzt; Bestandteil des Areals sind die Strecke, die Zäune, der Bereich zwischen der Strecke und den Zäunen, das Eingangstor, das Depot, die Servicezone, die Besucherzone, die Wohncontainer (Büro, Lager);
Teilnehmer	Person, Fahrer, die/der an den Fahrten mit einem Kart, Quad oder Buggy teilnimmt, sich bei der Bedienung gemeldet und den Preis erstattet hat;
Besucher	Person samt Begleitung bzw. Zuschauer, die/der sich bei der Bedienung gemeldet hat;
Bedienung	Person durch den Betreiber bestimmte Person, die den Verleih der Karts, Quads und Buggys oder die Fahrt auf der Strecke gewährleistet;
Organisator	jene die Veranstaltung organisierende Person, deren Bestandteil die Fahrt mit dem Kart, Quad oder Buggy im Verleih ist, und die sich bei der Bedienung gemeldet hat;
Person ohne Berechtigung	Person, die sich unberechtigt im Areal bewegt (z.B. ohne Anmeldung bei der Bedienung, die die Betriebsordnung wesentlich verletzt bzw. nicht auf die Weisungen der Bedienung reagiert, u. Ä.,)
Strecke	für die Fahrt mit dem Kart, Quad oder Buggy (in der Regel mittels einer Barriere aus Reifen) bestimmter und abgegrenzter Ort;
Fahrtrichtung	Sie wird durch die Bedienung bei der Ausfahrt aus dem Depot bestimmt, in der Regel gegen den Uhrzeigersinn, wobei sie jedoch auch umgekehrt sein kann, allerdings zumindest für den ganzen Kalendertag stets gleichbleibend ist, was nicht im Falle organisierter Veranstaltungen (z.B. Amateurrennen) gilt, wo dieser Umstand jedoch vorher allen Teilnehmern im Rahmen des Veranstaltungsprogramms mitgeteilt wird;
Fahrzeit	für die Fahrt mit dem Kart, Quad oder Buggy gemäß der Preisliste bezahlter Zeitraum;
Abbruch der Fahrt	in der Fahrzeit aus eigenem Willen oder auf der Grundlage der Weisungen erfolgtes Hineinfahren in das Depot, das Aussteigen, das Abstellen des Motors, die Meldung gegenüber der Bedienung, das Verlassen des Depots;
Hineinfahren ins Depot	Hineinfahren in das Depot mit geringer Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) am hierzu bestimmten Ort, Anhalten an freier Stelle im Depot, indem im Hinblick auf die sonstigen, in das Depot fahrenden oder den Kart besteigenden Personen erhöhte Vorsicht walten zu lassen ist, wobei erhöhte Vorsicht auch bzgl. der Bewegung der sonstigen Teilnehmer und der möglichen Bewegung der Bedienung, jedoch auch der unvorhergesehenen Bewegung der Begleitung und der Zuschauer erforderlich ist;
Verlassen des Depots	Hinausfahren aus dem Depot mit geringer Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) am hierzu bestimmten Ort und das Befahren der Strecke auf kürzestem Wege, indem der Teilnehmer im Hinblick auf die sonstigen, die Karts, Quads oder Buggys besteigenden oder in das Depot einfahrenden oder auf der Strecke fahrenden Personen erhöhte Vorsicht walten lässt, wobei ein auf der Strecke fahrender Kart, Quad oder Buggy gegenüber einem aus dem Depot fahrenden Kart, Quad oder Buggy Vorfahrt hat; erhöhte Vorsicht ist auch bzgl. der Bewegung der sonstigen Teilnehmer und der möglichen Bewegung der Bedienung, jedoch auch der unvorhergesehenen Bewegung der Begleitung und der Zuschauer erforderlich;

Dauer des Kartverleihs ab der Übernahme des Karts, Quads oder Buggys von der Bedienung bis zur Übergabe an die Bedienung
Depot für das Ein- und Aussteigen aus dem Kart, Quad oder Buggy vorbehaltener Ort;
Servicezone Ort für kleinere Wartungsarbeiten an den Karts, Quads oder Buggys;
Besucherzone Ort, an dem sich alle Personen bewegen können, mit Ausnahme fremder Personen;

2. Im Falle der Auslastung der Kapazität des Areals (Ausverkauf aller Fahrten für die jeweilige Zeit) kann das Areal für weitere Interessenten vorübergehend geschlossen werden.
3. Die Fahrt mit dem Quad und dem Buggy ist lediglich Fahrern mit gültigem Führerschein (mindestens der Gruppe erlaubt).
4. Es ist unzulässig, dass sich auf der Strecke des Verleihs jedwede anderen Fahrzeuge als die seitens des Betreibers bestimmten Fahrzeuge bewegen. Sofern in konkreten Fällen nicht anders vereinbart, ist stets nur eine Fahrzeugart in der erlaubten Anzahl gestattet, was analog auch für Fahrräder, Roller, Inlineskates u. Ä. gilt.
5. Erste Hilfe wird im Büro-Wohncontainer geleistet, der sich im Areal der Bahn befindet. Nach Ende der Öffnungszeiten der Bahn wird die erste Hilfe nicht mehr durch den Betreiber gewährleistet, sodass es erforderlich ist, sich an die den Wachdienst verrichtenden Mitarbeiter zu wenden, welche telefonisch medizinische Hilfe herbeirufen.
6. Weder der Teilnehmer noch der Besucher ist berechtigt, in jedweder Weise mit den technischen Teilen der Karts, Quads oder Buggys zu manipulieren und Eingriffe in diesen vorzunehmen, insbesondere im Motor, im Getriebe, an den Bremsen u. Ä., auch nicht an anderen technischen Einrichtungen der Bahn.
7. Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, selbst Kraftstoffe zu tanken.
8. Kraftstoffe dürfen in Karts getankt werden:
 - a) nur durch bestimmte Personen, insbesondere durch die Bedienung,
 - b) nur im Depot oder in der Servicezone,
 - c) bei abgestelltem Motor,
 - d) ohne jedwede, im Kart sitzende oder stehende Person.
9. Die sich im Depot und auf der Strecke aufhaltende Bedienung muss durch Reflexwesten gekennzeichnet sein, was auch für allfällige Organisatoren gilt, sofern sie in den festgelegten Fällen oder in Ausnahmefällen das Depot oder die Strecke betreten können.
10. Der Teilnehmer hat vor der Fahrt (vor Antritt der Fahrt auf der Strecke):
 - a) einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorzulegen,
 - b) die Teilnahmeerklärung wahrheitsgemäß auszufüllen und zu unterzeichnen (im Falle einer Person unter 15 Jahren erfolgt dies durch den gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten),
 - c) den Preis für den Verleih des Karts zu bezahlen (im Falle von Firmen- oder Gruppenveranstaltungen wird der Preis vor der Veranstaltung erstattet oder es ist die verbindliche Bestellung mit allen Attributen abzugeben) und der Zahlungsbeleg von der Bedienung entgegenzunehmen,
 - d) sich mit der gesamten Strecke, einschließlich des Depots, der Ausfahrt aus dem Depot, der Einfahrt in das Depot, der Besucherzone, der Servicezone, mit der Flaggensignalisierung auf der Strecke u. Ä. bekanntzumachen,
 - e) sich mit der Bedienung und dem Lenken des Karts, einschließlich des Abstellens des Motors, bekanntzumachen,
 - f) einen Schutzhelm aufzusetzen und zu befestigen,
 - g) die Bedienung aufmerksam zu machen, dass er fahrbereit ist, und ihre Weisungen abzuwarten.
 - h) zu Beginn der Fahrt den Kart, Quad oder Buggy zu besteigen, und zwar nur im Depot,
 - i) aus dem Depot mit geringer Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) am hierzu bestimmten Ort zu fahren und auf die Strecke auf kürzestem Wege zu fahren, indem der Teilnehmer im Hinblick auf die sonstigen, die Karts, Quads oder Buggys besteigenden oder in das Depot einfahrenden oder auf der Strecke fahrenden

Personen erhöhte Vorsicht walten lässt, wobei ein auf der Strecke fahrender Kart, Quad oder Buggy gegenüber einem, aus dem Depot fahrenden Kart, Quad oder Buggy Vorfahrt hat; erhöhte Vorsicht ist auch bzgl. der Bewegung der sonstigen Teilnehmer und der möglichen Bewegung der Bedienung, jedoch auch der unvorhergesehenen Bewegung der Begleitung und der Zuschauer erforderlich.

- 11. Der Teilnehmer hat bei der Fahrt (auf der Strecke) insbesondere Folgendes einzuhalten:**
- a) Er hat die Weisungen der Bedienung, vor allem die Flaggsignale, zu beachten.
 - b) Er darf nicht entgegengesetzt der auf der Strecke festgelegten Fahrtrichtung fahren.
 - c) Er darf nicht unbegründet mit langsamer Geschwindigkeit fahren.
 - d) Sein Fahrstil darf die sonstigen Teilnehmer, die Bedienung, die Besucher, die Organisatoren, insbesondere ihre Gesundheit und ihre Wertgegenstände, nicht gefährden.
 - e) Seine Fahrweise darf nicht vorsätzlich die technische Ausstattung der Strecke, den Kart, Quad oder Buggy des Teilnehmers oder die Karts, Quads oder Buggys der sonstigen Teilnehmer, die Eigentum der Besucher, der Organisatoren, der Bedienung beschädigen (z.B. absichtliches Anstoßen, Verdrängen von der Strecke, absichtlich unangemessene Geschwindigkeit, Anhalten u. Ä.).
 - f) Er wird erhöhte Vorsicht im Hinblick auf die sonstigen Teilnehmer walten lassen, insbesondere in Bezug auf stehende Karts, Quads oder Buggys auf der Strecke, auf aussteigende oder einsteigende Teilnehmer auf der Strecke, die aus dem oder in das Depot fahren, auf die zufällige Bewegung der sonstigen Teilnehmer auf der Strecke, auf die mögliche Bewegung der Bedienung auf der Strecke, jedoch auch auf die unvorhergesehene Bewegung der Begleitung, der Organisatoren, der Zuschauer und weiterer Personen auf der Strecke.
 - g) Er hat bei der Fahrt stets im Sitz des Karts, des Quads oder des Buggys zu sitzen.
 - h) Er hat für die gesamte Dauer der Fahrt mit dem Kart, dem Quad oder dem Buggy und der Bewegung auf der Strecke einen am Kopf befestigten Schutzhelm zu tragen.
 - i) Er darf aus dem Kart, Quad oder Buggy nicht aussteigen, was nicht im Fall einer Störung (Panne) des Karts, Quads oder Buggys oder in Ausnahmesituationen (Havarie, Situation einer drohenden Gefahr für Gesundheit und Leben seiner Person oder anderer Personen u. Ä.) gilt.
 - j) Er darf den Kart, Quad oder Buggy nicht an einem Ort anhalten, der hierzu nicht bestimmt ist.
 - k) Im Falle einer Störung (Panne) des Karts, Quads oder Buggys fährt er möglichst an den Streckenrand, hält an und gibt der Bedienung durch Winken mit der Hand ein Signal; sofern dies unter Berücksichtigung des Halteortes und der Fahrt der sonstigen Karts, Quads oder Buggys möglich ist, steigt er im Weiteren aus und begibt sich an den nächstmöglichen Ort außerhalb der Strecke hinter die aus Reifen bestehenden Barrieren und gibt der Bedienung so lange ein Signal (Winken, Rufen), bis die Bedienung sein Signal registriert.
 - l) Er darf während der Fahrt nicht unbegründet in das Depot oder aus dem Depot fahren, sofern er die Fahrt nicht abbrechen will.
 - m) Er hat in unübersichtlichen Situationen (Unfall, Stau, Anhalten anderer Karts, Bewegung einer jedweden Person auf der Strecke u. Ä.) die Fahrt zu verlangsamen oder anzuhalten.
 - n) Er darf während der Fahrt keine Gegenstände aus dem Kart, Quad oder Buggy werfen.
 - o) Er darf während der Fahrt keine durch andere Personen zugeworfenen fremden Gegenstände auffangen.
 - p) Im Falle eines Unfalls eines anderen Teilnehmers hat er anzuhalten, auszusteigen, muss jedoch so verfahren, dass die Gesundheit und das Leben seiner eigenen Person oder der sonstigen fahrenden Teilnehmer nicht gefährdet werden, wobei er zugleich bemüht ist, die Bedienung bzw. die Organisatoren herbeizurufen.
 - q) Im Falle auf der Strecke frei herumliegender Gegenstände oder in anderen ähnlichen Fällen, welche die Gesundheit und das Leben der Teilnehmer gefährden, hat er die Fahrt abbrechen, im Depot anzuhalten und die Bedienung bzw. die Organisatoren zu informieren; in besonders schwerwiegenden Fällen tut er dies direkt auf der Strecke, jedoch so, dass er die Gesundheit und das Leben seiner Person oder der sonstigen fahrenden Teilnehmer nicht gefährdet, und gibt der Bedienung so lange ein Signal (Winken, Rufen), bis die Bedienung das Signal registriert; in keinem Falle bemüht er sich, selbst eine Korrektur herbeizuführen, sofern er hierdurch nicht eine unmittelbar drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben seiner Person oder anderer Personen abwendet.
- 12. Der Teilnehmer hat nach der Fahrt (nach Beenden der Fahrt auf der Strecke):**
- a) in das Depot mit geringer Geschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) am hierzu bestimmten Ort zu fahren, an freier Stelle im Depot anzuhalten, indem er im Hinblick auf die sonstigen, in das Depot

fahrenden oder den Kart, den Quad oder den Buggy besteigenden Personen erhöhte Vorsicht walten lässt, wobei erhöhte Vorsicht auch bzgl. der Bewegung der sonstigen Teilnehmer und der möglichen Bewegung der Bedienung, jedoch auch der unvorhergesehenen Bewegung der Begleitung und der Zuschauer erforderlich ist;

- b) aus dem Kart, Quad oder Buggy auszusteigen, den Motor abzustellen;
 - c) die Bedienung auf das Beenden der Fahrt aufmerksam zu machen und das Depot zu verlassen;
 - d) den Schutzhelm abzunehmen und zurückzugeben (im Falle seines Verleihs);
die persönlichen Dokumente oder Gegenstände abzuholen, sofern er sie bei der Bedienung hinterlassen hat.
13. Die Flaggensignale für die Teilnehmer, Besucher, Organisatoren und für die Bedienung, die sich auf der Strecke, im Depot oder in der Servicezone aufhalten, erfolgen durch das sichtbare Heben der jeweiligen Flagge, und zwar von einem jedweden sichtbaren Ort auf der Strecke aus, zwecks Hervorhebung des Signals erfolgt das Winken. Es werden folgende Flaggensignale verwendet:
- | | |
|-----------------|--|
| rote Flagge | Sie signalisiert das sofortige Beenden der Fahrt, das Anhalten des Rennens oder des Trainings, wobei alle die Fahrt verlangsamen und zum Anhalten bereit sein müssen, und bei nächstmöglicher Gelegenheit in das Depot zu fahren haben; das Überholen ist verboten. |
| gelbe Flagge | Signal einer Gefahr - langsamer fahren, nicht überholen, auf eine Richtungsänderung gefasst sein, ggf. anhalten, auf der Strecke oder auf einem Streckenabschnitt besteht eine Gefahr, die Strecke ist teilweise oder zur Gänze unpassierbar, Überholen ist ab der gelben Flagge verboten, solange kein Signal mittels grüner Flagge gegeben wird. |
| grüne Flagge | Strecke frei |
| schwarz-weiß | Ende des Trainings, des Rennens oder der Fahrt, Nutzung der nächstmöglichen |
| karierte Flagge | Einfahrt in d Depot. |
14. Dem Teilnehmer wird nach Ablauf der Dauer der Fahrt das Signal zum Beenden der Fahrt gegeben (mittels roter oder schwarz-weiß karierte Flagge)
15. Sofern der Teilnehmer die Fahrt nicht ohne unnötigen Aufschub beendet und nicht in das Depot fährt, ist er verpflichtet, den Preis für eine weitere Fahrt zu bezahlen (gemäß der Preisliste und der Dauer der Überschreitung der Fahrt, mindestens jedoch für eine Einheit = 7 Minuten).
16. Im Falle von zugleich mehr als 5 Besuchern, die an einer Fahrt interessiert sind, kann jeder Besucher die Fahrt lediglich einmal absolvieren. Die weitere Fahrt kann er in chronologischer Reihenfolge nach dem Absolvieren der Fahrten der weiteren Besucher antreten.
17. Im Falle einer ernsthaften oder wiederholten Verletzung des Betriebsordnung durch den Teilnehmer im Verlaufe der Fahrt, jedoch auch beim Fahren in das/aus dem Depot oder beim Warten im Depot, in der Servicezone oder in der Besucherzone kann dem Teilnehmer das Signal zum Beenden der Fahrt gegeben werden, und zwar ohne Ersatz für den bezahlten Preis.
18. Im Falle der ernsthaften oder wiederholten Verletzung der Betriebsordnung durch den Besucher, jedoch auch seitens des Organisators, kann dieser des Areals des Verleihs verwiesen werden.
19. Im Falle der Nichtinanspruchnahme des für die Dauer der Fahrt erstatteten Preises aus Gründen der freien Entscheidung des Teilnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters erfolgt keinerlei Rückerstattung des Preises.
20. Im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse (Regen, Schnee, Wind u. Ä.) oder eines zufallsbedingten ungünstigen Zustandes der Strecke (Nässe, Öl auf der Strecke u. Ä.) ist die Bedienung berechtigt, zum Abbruch der Fahrt aufzufordern, wobei der Teilnehmer verpflichtet ist, die Fahrt abubrechen; nach der Wiederaufnahme des Streckenbetriebs wird der Teilnehmer seitens der Bedienung zur Fortsetzung der Fahrt aufgefordert; die Fahrzeit wird ab dem Zeitpunkt der Aufforderung zur Fortsetzung der Fahrt fortgesetzt.
21. Im Falle ungünstiger Witterungsverhältnisse (Regen, Schnee, Wind u. Ä.) oder eines zufallsbedingten ungünstigen Zustandes der Strecke (Nässe, Öl auf der Strecke u. Ä.) oder aus anderem triftigem Grunde ist die Bedienung berechtigt, den Streckenbetrieb ohne Wiederaufnahme des Betriebs am gleichen Tag einzustellen. In diesem Falle hat der Teilnehmer Anspruch auf die Rückerstattung des aliquoten Teils des Preises für die Fahrt (gilt nicht für den Kauf der Hygienehaube u. Ä.), und zwar nur auf der Grundlage der Rückgabe des Zahlungsbelegs bzgl. der Erstattung des Preises (Quittung, Empfangsbescheinigung), indem

ihm ein neuer Zahlungsbeleg unter Anführung des reduzierten Preises ausgestellt wird. Im Falle gesammelt in Rechnung gestellter oder bestellter Fahrten ist das Verfahren unter Berücksichtigung der Art der Bezahlung des Gesamtpreises ähnlich.

22. Der Teilnehmer ist verpflichtet, sich auf Verlangen der Bedienung oder eines anderen berechtigten Vertreters des Betreibers mit der Bescheinigung der Bezahlung des Preises auszuweisen (gilt nicht im Falle von Gruppenveranstaltungen) oder seine Identität im Falle von Gruppenveranstaltungen für die Zwecke der Feststellung der berechtigten Teilnahme an der Fahrt nachzuweisen; sofern er dies verweigert, hat er die Fahrt ersatzlos zu beenden.
23. Ein Teilnehmer, der die Fahrt trotz Aufforderung (Signal) der Bedienung nicht beendet oder anderweitig die Betriebsordnung verletzt, wird aus dem Areal des Verleihs ohne Anspruch auf Rückerstattung des aliquoten Teils des bezahlten Preises verwiesen.
24. Eine Person, die nicht berechtigt ist, das Areal zu betreten, hat dieses unverzüglich zu verlassen, wobei ihre Bewegung im Areal des Verleihs und des Autodroms auf ihre Verantwortung hinsichtlich ihrer Gesundheit, ihres Lebens und ihres Eigentums sowie hinsichtlich der Gesundheit, des Lebens und des Eigentums der sonstigen Personen im Areal, auch gegenüber dem Eigentum des Betreibers des Areals, erfolgt.
25. Der Teilnehmer hat bei der Fahrt ununterbrochen den aufgesetzten und befestigten (geliehenen oder eigenen) Kopfschutzhelm zu tragen.
26. Der eigene Schutzhelm muss für die Fahrt auf dem Motorrad homologiert sein, über einen Augenschutz und einen Verschluss unter dem Kinn verfügen, darf weder beschädigt noch verunreinigt sein, und hat in der Größe der Kopfgröße des Teilnehmers zu entsprechen.
27. Jede Person (Teilnehmer, Besucher, Begleitung u. Ä.) hat sich sofort nach dem Betreten des Areals bei der Bedienung zu melden. Sofern die Bedienung zum gegebenen Zeitpunkt beschäftigt oder abwesend ist, wartet sie ihr Eintreffen im Bereich der Besucherzone (mit Verbundpflaster gepflasterter Bereich) ab.
28. Die sich auf der Strecke, im Depot oder in der Servicezone aufhaltende Bedienung muss durch Reflexwesten gekennzeichnet sein, was auch für allfällige Organisatoren gilt, sofern sie in den im Voraus festgelegten Fällen oder in Ausnahmefällen die Strecke, das Depot oder die Servicezonen betreten können oder müssen.

Most, den 1. Dezember 2017

Dipl.-Ing. Jiří Volovecký, Generaldirektor